

52. 1. Allgemeine Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes.
 2. Wie ist der Gegenstand eines Gebrauchsmusters nach § 2 Abs. 2 GebrMG. zu bestimmen?
 3. Zur Frage der rechtlichen Bedeutung von Schutzansprüchen, die nach Eintragung eines Gebrauchsmusters eingereicht worden sind.
- Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (Bef. v. 7. Dezember 1923, RGVBl. II S. 444), §§ 1, 2, 6.
- I. Zivilsenat. Urf. v. 29. Februar 1928 i. S. R. & S. (Bef.)
w. B. (Rl.). I 258/27.
- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 17. Mai 1922 meldete die Beklagte beim Reichspatentamt ein Gebrauchsmuster unter der Bezeichnung „Luftdämpfung bei

Analysenwaagen" an mit dem Antrag auf Eintragung in die Rolle der Gebrauchsmuster. Die Anmeldung, der die vorgeschriebene Zeichnung beigelegt war, enthielt eine Beschreibung, aber keinen Schutzanspruch. Das Reichspatentamt eröffnete der Beklagten, daß die erforderliche ausdrückliche und besondere Angabe darüber fehle, was an dem Modell in Anordnung und Einrichtung neu und eigentümlich sein solle, und bemerkte weiter, daß eine solche Angabe (Schutzanspruch) binnen 3 Wochen in zwei gleichlautenden Stücken nachzureichen sei. Dieser Aufforderung entsprach die Beklagte mit einer beim Reichspatentamt am 30. Mai 1922 eingegangenen Eingabe. Darin waren als Schutzansprüche angegeben: „1. Analysenwaage, gekennzeichnet durch eine beiderseitig in Verbindung mit den Gehängen der Waage angebrachte Vorrichtung, die vermitteltst einer in ein doppelwandiges Gefäß tauchenden Glocke den derart geschaffenen Luftwiderstand benutzt, um ein sofortiges Ausschwingen der Waage zu erreichen. 2. Analysenwaage nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch die getrennte Aufhängung der Dämpfungsvorrichtung von den eigentlichen Wägeschalen.“ Daraufhin wurde das Gebrauchsmuster eingetragen; seine Schutzfrist wurde später verlängert. Im Jahre 1925 verlangte die Klägerin von der Beklagten die Löschung. Demnächst reichte die Beklagte dem Reichspatentamt am 29. Juli 1925 neue Schutzansprüche ein mit der Erklärung, daß ein Schutzrecht nur in ihrem Umfang geltend gemacht werde. Die neuen Ansprüche lauten: „1. Analytische Feinwaage mit Luftdämpfung, dadurch gekennzeichnet, daß die geteilte, aber einheitlich betätigte Arretierungsvorrichtung mit ihrem oberen Teil fest und luftdicht mit der oberen Glocke der Luftdämpfungsvorrichtung verbunden ist, während der untere Teil genügend luftdicht durch den unteren Teil der Luftdämpfungsvorrichtung hindurch beweglich ist. 2. Analytische Feinwaage nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die von den eigentlichen Wägeschalen getrennt aufgehängte Dämpfungsvorrichtung als einfache Glocke angeordnet ist, welche in ein passendes doppelwandiges Gefäß taucht. 3. Analytische Feinwaage wie in Beschreibung und Zeichnung erläutert.“ Das Reichspatentamt nahm die Eingabe zu den Akten und setzte die Beklagte hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß über die Frage, ob die Eingabe auf den Schutzzumfang von Einfluß sei, im Streitfall die Gerichte zu entscheiden hätten. Mit der vorliegenden Klage ver-

langt die Klägerin, daß die Beklagte verurteilt werde, in die Löschung des Gebrauchsmusters zu willigen, auch mit den abgeänderten Schutzansprüchen. Sie meint, die neuen Ansprüche bedeuteten keine zulässige Einschränkung des ursprünglichen Gebrauchsmusters, sondern ein neues Gebrauchsmuster. Früher sei Gegenstand des erstrebten Schutzes die Luftdämpfung gewesen, jetzt sei es die Arretierungs-
vorrichtung. Das neue Gebrauchsmuster entbehre der Neuheit wegen der Veröffentlichung des alten, in der die Arretierungs-
vorrichtung enthalten sei. Im übrigen habe die Klägerin schon seit geraumer Zeit derartige Waagen in den Handel gebracht. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht nimmt mit dem Landgericht an, daß die im neuen Anspruch 1 gekennzeichnete Arretierborrichtung durch das Gebrauchsmuster der Beklagten nicht geschützt werde. Es sagt, diese Borrichtung möge zwar aus der Zeichnung hervorgehen, wenn-
gleich der Sachverständige F. der Meinung sei, daß die feste Ver-
bindung des oberen Teils der Borrichtung mit der oberen Glocke aus der Zeichnung nicht zu entnehmen sei. Dagegen lasse die An-
meldung nicht erkennen, daß für diese Arretierborrichtung ein Gebrauchsmusterschutz beansprucht werde. Der Satz der Beschreibung „durch die besondere Form der Schalenstützen wird die bei Waagen dieser Art übliche Schalenberuhigung nicht ausgeschaltet“ bringe nicht zum Ausdruck, daß in der Arretierborrichtung eine neue Gestaltung vorliege. Er besage nur oder lasse sich jedenfalls dahin verstehen, daß die als neu beanspruchte Luftdämpfung kein Hindernis für die Verwendung der bei Analysenwaagen üblichen Schalen-
arretierung sei. Da überdies die Schutzansprüche in ihrer ersten Fassung die Arretierborrichtung überhaupt nicht erwähnten, so müsse die Frage verneint werden, ob die alte Anmeldung als Ganzes für den sachverständigen Leser eine Schutzbeanspruchung für die Arretierborrichtung ergebe.

Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht begründet. Zur Entscheidung steht, ob der Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters gemäß § 6 GebRMG. gerechtfertigt ist, weil die Erfordernisse des § 1 dieses Gesetzes nicht vorliegen, und das kann man erst be-

urteilen, wenn festgestellt worden ist, worin der Gegenstand des Gebrauchsmusters besteht. Letzterer deckt sich nicht mit dem Schutzzumfang, der darüber hinausgehen kann. Er deckt sich aber auch nicht mit dem körperlichen Modell, dessen Abbildung mit der Anmeldung eingereicht worden ist. Dieses kann Eigentümlichkeiten haben und hat sie vielfach, die mit der Erfindung, zu deren Schutz das Gebrauchsmuster dienen soll, nichts zu tun haben, mögen sie rein zufällig vorhanden oder vom Erfinder aus irgendwelchen anderen Gründen gewählt worden sein. Es kommt vielmehr auf den Gedanken an, der sich im Modell räumlich verkörpert, und um ihn zu ermitteln, ist es erforderlich, auf die Anmeldung zurückzugehen, die nach § 2 Abs. 2 die Angabe enthalten muß, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Es ist also außer der Nach- oder Abbildung des Modells auch der gesamte übrige Inhalt der Anmeldung, Bezeichnung, Beschreibung und es sind, soweit vorhanden, die Schutzansprüche in Betracht zu ziehen. Was darin nicht als neu hervorgehoben ist, kann nicht Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein. Letzteres hat der Senat schon in seinem Urteil vom 24. November 1900 I 263/00, abgedruckt im *PMZBl.* 1901 S. 148, und seitdem noch mehrfach ausgesprochen. Diese Auffassung liegt auch den von *Jah* Patentgesetz 4. Auflage in Anm. 9 zu § 2 *GebrMG.* angezogenen neueren Entscheidungen des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1916 I 86/16 (*IGIndustriR.* 1916 S. 231), vom 30. Juni 1923 I 457/22 (*RGZ.* *Bd.* 107 S. 100) und vom 4. April 1925 (*PMZBl.* 1925 S. 239) zugrunde. Sie sind nicht dahin zu verstehen, daß bei Ermittlung des Gegenstandes eines Gebrauchsmusters auf die nach § 2 Abs. 2 *GebrMG.* abzugebende Erklärung kein Gewicht zu legen sei. Ebensovienig ist daraus zu entnehmen, daß es auf die Erkenntnis der Erfindung nicht ankomme. Die letztere Annahme würde dem Erfindungsbegriff widersprechen. Denn ebenso wie das Patent ist auch das Gebrauchsmuster dazu bestimmt, eine offenbarte technische Regel zu schützen, die allerdings beim Gebrauchsmuster im Raum verkörpert sein muß. Eine technische Regel kann aber nur geben, wer sich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen seinem Tun und dessen Wirkung bewußt ist. Es kann wohl sein, daß jemand diese Erkenntnis zufällig erlangt, sie braucht auch nicht wissenschaftlich zu sein; ebensovienig ist erforderlich, daß der Erfinder weiß, worin die Neuheit seines Erfindungs-

gedankens liegt oder weshalb ihm die Eigenschaft einer Erfindung zukommt. Aber ohne die Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhangs liegt eine Erfindung nicht vor. Es muß daher durch Auslegung der mit der Anmeldung eingereichten Ab- oder Nachbildung und des gesamten übrigen Inhalts der Anmeldung der Gegenstand des Gebrauchsmusters gefunden werden. Daß man dabei nicht in erster Reihe auf die Schutzansprüche, sondern auf das Modell oder die an seine Stelle tretende Ab- oder Nachbildung nebst Beschreibung Gewicht zu legen hat, ergibt sich daraus, daß die Einreichung eines Schutzanspruchs nicht vorgeschrieben ist, und dies hat der Senat auch schon in der oben angeführten Entscheidung vom 4. April 1925 ausdrücklich ausgesprochen. Die Schutzansprüche, soweit sie vorhanden sind, unterliegen mit dem gesamten übrigen Anmeldungsinhalt der Auslegung. Sie sind erfahrungsgemäß selten völlig klar und unzweideutig. Und auch wo das der Fall zu sein scheint, werden sich häufig aus dem Modell, der Bezeichnung oder der Beschreibung Zweifel darüber ergeben, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung nach der Absicht des Anmelders dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Dabei fällt ins Gewicht, daß eine Prüfung der Ansprüche durch das Reichspatentamt, wie bei Patentanmeldungen, nicht stattfindet und daß bei der Auslegung von Gebrauchsmuster-Anmeldungen in besonders hohem Maße mit ungeschickten Ausdrücken, Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten zu rechnen ist. Daher rechtfertigt sich hier noch mehr als bei Patenten der Grundsatz, daß bei bestehenden Zweifeln als Gegenstand des Gebrauchsmusters alles das anzusehen ist, was nach dem Stande der Technik als neu und schutzfähig erscheint und demnach, wie zu vermuten, vom Anmelder für den Gebrauchsmusterschutz in Anspruch genommen werden sollte.

Der vorliegende Fall bietet nun die Besonderheit, daß die am 17. Mai 1922 eingegangene Anmeldung zwar die Bezeichnung, Abbildung und Beschreibung, aber keine Schutzansprüche enthalten hat, daß solche kurze Zeit darauf, am 30. Mai 1922, nachgereicht worden sind und daß die Beklagte dann mehrere Jahre nach der Eintragung des Gebrauchsmusters neue Schutzansprüche zu den Akten des Reichspatentamts gebracht hat. Die letzteren können nicht den Erfolg haben, daß an die Stelle des ursprünglichen Gebrauchsmuster-Gegenstandes ein anderer Gegenstand tritt oder daß der ursprüng-

liche Gebrauchsmuster-Gegenstand erweitert wird. Denn dieser liegt seit der Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster abgeschlossen vor. Schutz für etwas anderes oder weiteres kann nur durch eine neue Eintragung erlangt werden (vgl. RUrI. vom 8. Mai 1897 I 3/97 im *RMZBl.* 1897 S. 176 und Präsidialbescheid vom 2. Juni 1902, a. a. O. 1902 S. 210¹⁾). Nur die nachträgliche Einreichung beschränkender Ansprüche ist nach der Mitteilung der Anmeldestelle im *RMZBl.* 1894/95 S. 152 zugelassen worden. Was nicht durch die Anmeldung und ihre Ergänzung vor der Eintragung unter Schutz gestellt worden war, ist der Beklagten nicht geschützt.

Letzteres wird auch von der Beklagten nicht verkannt. Die Parteien sind darüber einig, daß das, was die Beklagte in ihren ursprünglichen Schutzansprüchen offenbart hat, nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung des Gebrauchsmusters nicht mehr schutzfähig gewesen ist. Der Streit der Parteien geht in erster Reihe darum, ob das, was in den nach Eintragung des Gebrauchsmusters eingereichten Schutzansprüchen enthalten ist, bereits von der ersten Anmeldung mitumfaßt wird, ob insbesondere die im neuen ersten Schutzanspruch gekennzeichnete Abtretungsvorrichtung Gegenstand des Gebrauchsmusters der Beklagten ist. Die Beantwortung dieser Frage ist allerdings nicht unzweifelhaft; aber es läßt sich nicht sagen, daß dem Berufungsgericht dabei eine Gesetzesverletzung zur Last fielen. Es hat sich bei der ihm obliegenden Prüfung offensichtlich von den oben entwickelten Rechtsgrundsätzen leiten lassen und bei der Ermittlung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters den gesamten Inhalt der Anmeldung in Betracht gezogen. Seine Auslegung des in den Urteilsgründen wiedergegebenen, auf die besondere Form der Schalenstützen hinweisenden Satzes der Beschreibung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Er enthält danach keine ausreichend deutliche Erklärung, daß auch für die in der Modellabbildung dargestellte Abtretungsvorrichtung Schutz beansprucht werde. Unter diesen Umständen ist mit Recht besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß die erste Anmeldung keine Schutzansprüche enthielt, daß die Anmelderin vom Reichspatentamt zu deren Einreichung aufgefordert worden war, weil die erforderliche ausdrückliche und besondere Angabe darüber fehle, was an dem Modell in Anordnung

¹⁾ Vgl. *RMZ.* Bd. 114 S. 147ffg.

und Einrichtung neu und eigentümlich sein solle, und daß sie darauf Schutzansprüche nachgereicht hat, die von einer Arretierungsvorrichtung nicht das geringste enthalten. Daraus konnte ohne Rechtsirrtum entnommen werden, daß sich ihre Erfindung nicht darauf erstreckt und daß sie dafür keinen Schutz nachgesucht hat. Die gegenteilige Annahme würde zu einer großen Rechtsunsicherheit führen und könnte auch deshalb nicht gebilligt werden. Auf die Frage des technischen Fortschritts braucht hiernach nicht eingegangen zu werden. Abgesehen von der Arretierungsvorrichtung, die nicht Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, enthält der zweite Schutzanspruch festgestelltermaßen nichts Neues, und das gleiche gilt für den dritten Anspruch, der ohne Angabe von Merkmalen nur auf Beschreibung und Zeichnung verweist.